

Subernial - Kundmachungen.

Circular - Verordnung (1)

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Suberniums zu Laibach.

Die Aufhebung der in Bezug auf die Ausfuhr der Metall-Münze aus den altösterreichischen Provinzen bisher bestandenen Beschränkungen betreffend.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der hohen allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag alle in Bezug auf die Ausfuhr der Metallmünze aus den altösterreichischen Provinzen bisher bestandenen Beschränkungen aufzuheben geruhet.

Welche allerhöchste Entschliesung in Folge darüber herablangten hohen Hofkammerdekretes vom 8. d. M. Nro. 23521 nachträglich zu der von dem vorbeistandenen provisorischen Subernium am 10. May 1810 Nro. 4633/464 erlassenen Kurrende, womit die wegen der unbeschränkten Versendung der Metallmünze aus den alten Provinzen in die neu zugefallenen, und aus diesen in das Ausland erlassene allerhöchste Entschliesung bekannt gemacht wurde, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 30. Juny 1818.

Karl Graf v. Jozaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter von Ebenau,
kaiserl. königl. Subernialrath.

Circular e (1)

des kais. königl. illyrischen Landes-Suberniums zu Laibach.

Mit Bekanntmachung des Einlösungstariifs für die zur Einlösung kommenden, feinen gesetzlichen Umlauf habenden, oder ungewichtigen und beschädigten Gold- und Silbermünzen.

Um den Partheyen die Entledigung von den mit hierortiger Circular-Verordnung vom 19. April d. J. Z. 200 bereits außer Kurs gesetzten, und bis Ende October d. J. außer Kurs tretenden Gold- und Silbermünzen zu erleichtern, ist in Gemäßheit einer hohen Hofkammer-Verordnung vom 13. May d. J., sowohl dem hierortigen, als dem klagensfurter Landes-Münzprobieramente aufgetragen worden, diese Münzgattungen nach den bestehenden Einlösungsvorschriften als Liegelgut, dann in kleinern Parteyen sowohl al marco, als auch Stückweise mit Rücksicht auf ihren Feinhalt an edlen Metall nach dem hier beygedruckten Tariff einzulösen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Laibach am 30. Juny 1818.

Karl Graf v. Jozaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Subernial-Rath.

Einlösungstariiff

Für die bey dem k. k. Gold- und Silber-Einlösungsamte zu Laibach als Pögement zur Einlösung kommenden feinen gesetzlichen Umlauf habenden, oder auch ungewichtigen Münzen.

A. Goldmünzen.

Alle jene Goldmünzen, welche keinen gesetzlichen Umlauf, oder auch jene, welche zwar fortwährend den gesetzlichen Umlauf haben, aber nicht vollwichtig sind, werden bey dem k. k. Gold- und Silbereinlösungsamte, wenn sie in größeren des Einschmelzens würdigen Parteyen zur Einlösung gebracht werden, als Liegelgut behandelt, eingeschmolzen, probiret, nach dem Feinhalt berechnet, und der darinn enthaltene fein Goldbetrag pr. seine Wiener Mark Goldes nach dem vermåhligen Einlösungspreis à 362 fl. in k. k. einfachen Dukaten, jedoch nach hievon zu geschæhenden Abzug der systemmäßigen Abreib- und Probiergebühren vergütet.

Bey vorkommenden einzelnen Stücken aber werden solche, wenn diese von unbedenklichen Halt und vorgeschriebenen Gewicht befunden werden, nach folgenden Tariffe eingelöst.

T a r i f f

Für die Einlösung nachstehender keinen gesetzlichen Umlauf habenden Goldmünzen in einzelnen Stücken.

	Schwere eines Stückes nach dem ord. 60 Grän schwere österreichischen Dukaten-Gewicht.		Einlösung: Betrag pr. Stück in Lomb. Valuta nach dem 20 fl. Fuß.	
	Dukaten.	Grän.	fl.	kr.
Baiern. Dukaten	—	60	4	24
Bologna. Doppia ganze	1	34	6	20
detto halbe	—	47	3	20
Dukaten oder Zehino	—	0	4	24
halber	—	30	2	12
Deutschland. Reichsfürstliche Dukaten	—	60	4	21
Florenz. Zehino, Dukaten oder Bigliato	—	60	4	26
Genua. Doppia von 96 Lire oder Quadrupel	7	3	29	14
Halbe detto	3	36 ^{1/2}	14	37
Viereck detto	1	48 ^{1/4}	7	18
Parma. Neue Doppia	2	2	8	—
Piemont. Doppelte Pistolen oder neue Doppie vom Jahre 1787 und früher	2	37	10	30
Detto halbe detto	1	18 ^{1/2}	5	15
Preussen Friedrichsd'or	1	4	7	36
Rom. Doppia	1	34	6	17
Halbe detto	—	47	3	8
Zehino oder Dukaten	—	60	4	21
Halber detto	—	30	2	10
Salzburg. Dukaten Erzbischöfliche	—	60	4	24

1. Anmerkung. Für jeden an den seyn sollenden Gewicht mangelnden Grän werden 4 Kreuzer von dem Einlösungsbetrag in Abzug gebracht.
2. Anmerkung. Für die zur Einlösung kommenden einzelnen ungewichtigen Stücke der gesetzlich fortwährend gangbare Goldmünzen sind folgende Einlösungspreise festgesetzt, und zwar:

• • •	Für die Dukaten Schwere à 60 Grän eines k. k. einfachen Dukatens mit	4 fl. 24 kr.
• • •	• • • Schwere à 120 Grän eines doppelten Dukatens mit	8 „ 48 „
• • •	• • • Dukaten Schwere à 60 Grän eines Holländer Dukatens mit	4 „ 21 „
• • •	• • • Dto. dto. à 60 „ eines Venezianer Zehino	4 „ 26 „
• • •	• • • Schwere à 191 Grän eines k. k. österreichischen Niederländer ganzen Souveraind'or mit	13 „ — „
• • •	• • • dto. à 95 ^{1/2} „ eines halben dto.	6 „ 30 „
• • •	• • • Dukaten Schwere à 60 Grän eines Holländer Zehino mit	4 „ 26 „
• • •	• • • Schwere à 108 Grän einer dto. Doppia	7 „ 17 „
• • •	• • • dto. à 222 „ eines ital. 40 Lire Stück mit	14 „ 48 „
• • •	• • • dto. à 111 „ „ 20 Lire dto. mit	7 „ 24 „
• • •	• • • dto. à 222 „ „ franz. 40 Franken do.	14 „ 48 „
• • •	• • • dto. à 111 „ „ dto. 20 dto. do.	7 „ 24 „
• • •	• • • dto. à 280 „ „ franz. doppelten Louisd'or vom Jahr 1726 einschließig 1784	18 „ 36 „
• • •	• • • dto. à 140 „ „ dto. einfachen dto. dto.	9 „ 18 „
• • •	• • • dto. à 70 „ „ dto. halben dto. dto.	4 „ 39 „
• • •	• • • dto. à 262 „ „ dto. doppelten Louisd'or vom Jahr 1785 an	17 „ 24 „
• • •	• • • dto. à 131 „ „ „ dto. einfachen dto. dto.	8 „ 42 „

Bei jeden einzelnen ungewichtigen Stück aber wird für jeden mangelnden Bran an den seyn sollenden aberwähnten Gewicht oder Schwere 4 Kreuzer an diesen vorstehenden Einlösnngspreis in Abzug gebracht.

3. Anmerkung. Alle übrigen in diesem Tariff nicht namentlich aufgeführte Goldmünzen werden gegen einen bestimmten Preis für das einzelne Stück nicht eingelöstet, sondern in größern Partien als Siegelgut, im Handlauf aber wie anderes Bruchgold nach den bestehenden Einlösnngsvorschriften behandelt und vergütet.

B. Silbermünzen.

Alle jene Silbermünzen, welche keinen gesetzlichen Umlauf haben, sondern außer Umlauf gesetzt, oder sonst zur Annahme bey öffentlichen Kassen nicht geeignet sind, werden bey dem k. k. Gold- und Silber- Einlösnngsamte, wenn sie in größeren des Einschmelzens würdigen Partien zur Einlösnng gebracht werden, als Siegelgut behandelt, eingeschmolzen, probieret, nach dem Feinhalt berechnet, und der darinn enthaltene Fein Silberbetrag pr. seine Wiener Mark Silber nach dem bestehenden Einlösnngssystem, und den nach den verschiedenen Halts- Abmessungen festgesetzten Einlösnngspreise in Konventions- Silbermünze, jedoch nach hiervon zu geschäbenden Abzug der systemmäßigen Probier- und Abtreibgebühren vergütet.

Bei vorkommenden einzelnen Marken, oder auch einzelnen Stücken, werden solche, wenn sie von unbedenklichen Feinhalt befunden werden, nach folgenden Tariffe al marco oder auch in einzelnen Stücken eingelöstet.

T a r i f f		Einlösnngs- Betrag in Conventions Valuta nach dem 20 fl. Fuß.					
		pr. rohe Mark.			pr. Stück.		
		fl.	fr.	dr.	fl.	fr.	dr.
Für die Einlösnng nachstehender keinen gesetzlichen Umlauf habenden, sondern außer Kurs gesetzten, oder sonst zur Annahme bey öffentlichen Kassen nicht geeigneten Silbermünzen in einzelnen rohen Marken und in einzelnen Stücken.							
Baiern.	Sechs Kreuzer- Stücke Schillingmünz	7	23	—	—	4	—
	Bayerische und andere leichte Reichsgroschen.	7	23	—	—	2	—
	Silber- Kreuzer	4	—	—	—	—	2
Mayland.	Zehn Solbi Stücke oder halbe Lira	12	34	—	—	8	—
Niederland.	Dufaton ganzer	20	29	—	2	25	—
	halber	20	29	—	1	12	2
	viertel	20	29	—	—	36	1
Oesterreich.	8 1/2 Kreuzer- Stücke	5	28	—	—	6	1
	Neue 7 Kreuzer- Stücke	5	28	—	—	5	1
	12 Kreuzer- Stücke	5	28	—	—	5	1
Parma Ducato.		20	53	—	1	53	2
Ragusa.	Ducato à 40 Grossetti						
	Perpero						
	Messo Perpero	10	27	—			
	Grossetto						
Frankreich.	Halber Laub- oder Lilienthaler	21	23	—	1	1	3

Anmerkung. Alle übrigen in diesem Tariffe nicht namentlich aufgeführten außer Umlauf gesetzten, so wie auch alle beschlagnahmten, beschädigten, und sehr abgenutzten, somit zur Annahme bey öffentlichen Kassen nicht geeigneten Silbermünzen werden in einzelnen Stücken gegen einen bestimmten Preis nicht eingelöstet, sondern in größern Partien als Siegelgut, im Handlauf aber wie Bruchsilber nach den bestehenden Einlösnngsvorschriften behandelt und vergütet.

P r i v i l e g i u m.

Wir Franz der Erste bekennen öffentlich in diesem Briefe: Es sey Uns von dem Mechanikus Johann Wälzel vorgezeigt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, Zeit und Kosten, einen bisher noch der Musik fehlenden Taktmesser Metronome, oder Chronometre erfunden.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchung, als ganz neu, und als ein äußerst nützlich Instrument für die Musik, sowohl zum Erlernen derselben, als auch zur Bestimmung des Tempo, und der Takte bey jeder Gattung von Composition, anerkannte Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Verkauf dieses von ihm erfundenen Taktmessers, Unseren a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Johann Wälzel zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien zur Verfertigung und Verkauf dieses von ihm erfundenen Taktmessers, ein ausschließendes Privilegium auf acht nacheinander folgende Jahre auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für (hier sind die Provinzen zu benennen, auf welche sich die Wirksamkeit der Urkunde erstreckt) die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, gegen dem zu ertheilen:

1ten. Daß er eine genaue Zeichnung und Beschreibung dieser Maschine versiegelt einlege, welche bey einer über die Neuheit dieser Erfindung in Unseren Staaten oder über die Nachahmung derselben entstehenden Streitigkeit, zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2ten. Daß er selbst nach Ausgang dieser zehnjährigen Frist, diese Erfindung, durch eine genaue und verlässliche Beschreibung kund mache.

3ten. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Erfindung schon früher in Unsern Staaten gemacht, und ausgeübt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4ten. Wenn Johann Wälzel dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen oder in dem übrigen achzjährigen Zeitraum ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wobeygegen diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahren von heute an in dem Umfange Unserer Monarchie außer ihm sich jedermann zu enthalten habe, die von ihm erfundene Maschine Taktmesser Metronome, oder Chronometre genant, im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betrettenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des obengenannten Johann Wälzel verfallen seyn solle, wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von 100 Dukaten, in jedem Uebertretungsfalle, treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere Hälfte aber dem Johann Wälzel zufallen, und unbeschädlich, durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt, eingetrieben werden solle.

Dies meinen Wir ernstlich;

Zur Urkund dessen.

K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g (1)

für die Katechetenstelle an der k. k. Hauptschule zu Fiume.

An der k. k. Hauptschule zu Fiume ist die Katechetenstelle, womit ein Gehalt von 400 fl. aus dem Religionsfonde verbunden ist, zu besetzen.

Jene Priester, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den Studienzeugnissen, und dem von ihrem Ordinariate auszustellenden Sittlichkeit.

Zeugnisse belegten Gesuche bis 15. f. M. August bey der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und zugleich sich über die Sprachen, deren sie mächtig sind, auszuweisen.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 9. July 1818.

Anton Kunzl, k. k. Subernial-Sekretär.

Erledigtes Stipendium. (3)

Es ist dormal ein vom Georg Joseph Viert, gewesenen Pfarrer zu Alltsack, für einen aus seiner Verwandtschaft studirenden, und zu dessen Ermanglung für einen aus dem Herzogthum Gottschee gebürtigen Studenten gestiftetes Handstipendium im jährlichen Extrage von 25 f. M. erlediget.

Diesjenigen, welche auf den Genuß dieses Stipendiums einen Anspruch machen wollen, haben das mit dem Zeugnisse über ihre Dürftigkeit, Sittlichkeit, ihren wissenschaftlichen Fortgang in den letzt verfloßenen zwey Semestern, mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen Blattern, oder der geimpften Schutzpocken, mit dem Laufscheine, und mit dem außsälligen Beweise ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter zu belegende Gesuch bis 15. Aug. d. J. bey diesem Subernium einzureichen.

Auf die entweder nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche wird kein Veracht genommen werden.

Vom dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 30. Juny 1818.

Anton Kunzl, k. k. Subernial-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g

des kaiserl. königl. Kreisamtes Laibach. (3)

Vom dem hohen k. k. Hofkriegsrathe ist die Anordnung herabgelangt, daß die Befüllung des Brennholzes-Bedarfes des hierortigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazins für die Zeit von 1. Nov. d. bis Ende May k. J. auf dem Wege der Subarendirung oder der freyen Einlieferung in das k. k. Magazin schon gegenwärtig behandelt werden solle.

Dieser Bedarf bestehet in allem in 857 552/600 Niederösterreichische Klafter harten Brennholzes mit 30 Zoll langen Scheitern und die Behandlung der Subarendirung dessen wird in der k. k. Kreisamts-Konzeley am 22. und 23. d. M. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden statt finden, zu welchem Behufe eine gemischte Kommission dieses k. k. Kreisamtes und des hierortigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazins zusammentreten wird.

Es sind zwar die Bedingungen einer derley Subarendirung ohnehin schon bekannt, und es können selbe auch sowohl bey diesem Kreisamte, als auch bey dem hierortigen k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazine stets genau eingesehen werden, doch wird hier bemerkt, 1. daß Subarendirungs-Offerte auch nur auf einen Theil dieses Bedarfes angenommen werden, 2. daß auch die Beschaffung des Holzes selbst nicht in der ganzen Quantität auf einmal verlangt werde, sondern daß sich der Subarendator hiebey nach dem allmonathlichen Bedarfe werde richten können, endlich 3. daß wegen der Kautions-Leistung von Seite des Subarendators, ferner wegen Geld-Vorrückßen an denselben und wegen der Bezahlung seiner entstehenden Forderung sehr günstige Bedingungen zugestanden werden dürfen.

Wer sich übrigens blos zur Einlieferung des Brennholzes in das k. k. Haupt-Militär-Verpflegs-Magazin herbeiließe, derselbe wird eingelaten, seine dießfälligen Anbothe dem k. k. Kreisamte so seich schriftlich zu überreichen, worüber danner. Bescheid erst nach beendeter Subarendirungs-Verhandlung d. i. am 24. d. wird hinausgegeben werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. July 1818.

K u n d m a c h u n g. (3)

In Gemäßheit einer hohen Subernial-Verordnung ddo. 23. Emsf., 30. v. M. Nr. 7042 wird die Militär-Verpönn- Föhren-Verstellung in der Marschstation Laibach, welchen der-täglichen

Sicherstellung von 100 Pferden, oder 50 halben Wägen besteht, am 20. d. M. auf dem hiesigen Rathhause von 9 bis 12 Uhr Vormittags von Seite dieses k. k. Kreisamtes unter eben jenen Bedingungen, unter welchen sie der jetzige Vorwandspächter genossen hat, neuerdings auf ein Jahr, und zwar vom 1. Sept. 1818 bis letzten Aug. 1819 mittels Versteigerung an jenen Pachtlustigen übergeben werden, der sich verpflichtet, die oben bedungene Anzahl Wägen um den vortheilhaftesten Preis pr. Pferd und Meile bezustellen zu wollen.

Der Ankaufspreis wird auf 28 kr. pr. Pferd und Meil, um welchen Betrag die Vorspann von dem demnachstigen Pächter beige stellt wird, festgesetzt, und der Kontrakt mit jenem abgeschlossen werden, welcher von diesfälligen geringsten Anbothen machen wird.

Welches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken hiemit gebracht wird, daß jeder zur diesfälligen Pachtung Lusttragende am Tage der Lizitation den Beweis hinreichender Vermögensumstände, (ohne welchen derselbe sonst zur Lizitation gar nicht zugelassen würde) beybringen müsse, daß ferner auch ganze Gemeinden, in so ferne sie hinreichende Sicherheit leisten, als Pächter auftreten können, die Pacht-Bedingnisse übrigens bey diesem k. k. Kreisamte zu den gewöhnlichen Amtskunden täglich eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 3. July 1818.

Polizeyäm tliche Kundmachung.

Nachricht (3)

Eine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Mai l. J. der k. k. Polizeydirection in Triest einen Konzeptspraktikanten mit dem Adjutum jährl. 300 fl. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Es wird daher zu diesem Posten der Konkurs hiemit eröffnet. Jede Individuen welche sich zur Konzeptspraxis bei dieser Polizeydirection melden wollen, haben ihre Gesuche längstens bis 1. Oktober l. J. bei derselben einzureichen, und sich zugleich über ihre Vermögenslosigkeit, über die vollbrachten Vernis-Studien, über gute Moralität anzujeweißen.

Nach geschener Aufnahme eines solchen Praktikanten wird derselbe vor allem gegen Ablegung des Verschwiegenheit-Eides, durch 3 Monate, wie es sonst üblich ist, versuchsweise verwendet, und wenn er während der Probezeit hinlängliche Beweise seiner Fähigkeit abgelegt hat, ihm das Dekret als Konzeptspraktikant angefertigt, als solcher in den Eid genommen, zugleich aber von diesem Tage an das Adjutum angewiesen werden.

Von der k. k. Polizeydirection Triest am 14. Juni 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Amortisirungs = Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Matthäus Straßl bürgerl. Schneidermeisters alhier bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte in der Ausfertigung des Amortisations-Ediktes über die angeblich in Verlust gerathene, von die verstorbenen Wittwe Maria Anna Raiz wegen der Erbtheilung ihres Stieffohns Michael Raiz am 21. Sept. 1801 ausgefertigte, am 22. Sept. 1801 auf das in der Krakau zu Laibach sub Conse. Nr. 2 dormal Nr. 3 gelegene, der deutschordensritterlichen Kommenda Laibach sub Urb. Nr. 7 dienfbare Haus des Wittstellers grundbüchlich vorgemerkte Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen Grundbuchs-Zertifikats ddo. 22. Sept. 1801 gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus wech immer für einem Rechtstitel auf diese angeblich in Verlust gerathene Urkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als widrigenfalls auf weiteres Anlangen des Wittstellers dieselbe für getödtet und Wirkungslos erklärt, und in deren Extabulirung gewilliget werden wird.

Laibach am 23. Dez. 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des bürgerlichen Handelsmannes Niklas Lederwasch, Eigenthümers des Hauses Nr. 15 vordin Nr. 177 in der Stadt alhier bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die zum Vortheil der Frau Franziska Kav. v. Rabitsch respective ihres Gemahls Herrn Christoph Leopold v. Rabitsch auf dem Hause Nr. 15 in Laibach angeblich indebite haftende carta bianca der Wittive Maria Luzia Sinn ddo. 21. Nov. 1755 et intabulato 12. Jänner 1762 pr. 300 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Berichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist nicht nur die obgedachte carta bianca auf ferneres Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt, sondern selbe auch lediglich aus dem Grunde der Verjährung ohne einem sonstigen Beweise der Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit grundtödtlich gelöscht werden würde. Laibach am 19. Dez. 1817.

Vermischte Verlautbarungen.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

In der Domstift Gasse Haus No. 235 werden Donnerstag als den 16. dieses Vormitags um 9 Uhr verschiedene Haus-Einrichtungen, als: polirte Kästen, Tische und Bettstätte von hartem Holz; dann Soffa nebst Sesseln, auch andere ordinäre Einrichtungen. Ferner auch 1 paar Pferdgeschirre weiß platirt, mehrere geschliffene Glas-Flaschen nebst 24 Trinkgläsern mit den Buchstaben A. et M. gezeichnet, Licitando an den Meistbietenden hindangegeben, wozu jeder höflichst eingeladen wird.

K u n d m a c h u n g. (1)

Es wird ein mit dem vorgeschriebenen Wahlfähigkeitsdekrete versehener Bezirks-Richter für das Bezirksgericht der Herrschaft Kreuz in Oberkrain gesucht. Diejenigen welche um diese Stelle anzuhalten Willens sind und sich mit den nöthigen Eigenschaften ausweisen können, werden bei Hrn Dr. Oblak auf dem neuen Markte Haus No. 172 im 2. Stocke das weitere erfahren. Laibach am 10. Juli 1818.

N a c h r i c h t. (2)

In der Spezerey- und Material-Handlung des Michael Vesjak am deutschen Platz sind nebst anderen Waaren zu billigsten Preisen auch Marsannin- und Schönlauer-Weine in halb Maas Flaschen gefüllt zu haben, womit er sich einem vereyten Publikum bestens empfiehlt.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Paik von Draga wider Martin Fortuna vulgo Schetinz von ebenda wegen schuldiger 1100 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letztern eigenthümlichen, nächst Bösendorf liegenden, der Etas herrschaft Gurck eindienenden, gerichtlich 6161 fl. geschätzten 2/3tel Huben sammt Mahlmühle, Wohn- und Wirtschaft-Gebäuden, und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 1. Juny, der zweyte auf den 1. July, endlich der dritte auf den 1. Aug. l. J. jedesmahl früh 9 Uhr im Orte der liegenden Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder am ersten noch zweyten Termine wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hindangegeben werden.

Die Bedingnisse werden bey Vornahme der Versteigerung bekannt gegeben, und können auch in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 1. May 1818.

Anmerkung. Am ersten und zweiten Termine hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Weixelberg am 1. July 1818.

Verstorbene zu Laibach.

Den 6. July.

Frau Elisabetha Umenhoffer, Wächters-Witwe, von Etrobelhof, alt 75 Jahr, in der Rosengasse Nr. 105.

Den 9ten.

Dem Jakob Schusterschisch, Wirth, seine Tochter Katharina, alt 12 Wochen, an der Schusterbrücke Nr. 170.

Den 10ten.

Martin Gauger, Subermial-Amts-Diener, alt 60 Jahr, auf der St. Peter's Vorstadt Nr. 18.

Lotterziehung in Triest.

Am 11. July sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

46. 52. 47. 42. 23.

Die nächsten Ziehungen werden am 25 July und 8. August 1818 in Triest abgehalten werden.

Laibacher Marktpreise vom 11. July 1818.

Getreidpreis						Brod- und Fleischtare					
Ein Wienermessen	Ehen Met Wind.					Für den Monat Juli 1818.	Maaß wägen			Kreuzer	
	Preis						P.	R.	Q.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.						kr.
Weizen	4	16	2	48	3	26	1	6	2	1	
Rufurug	—	—	2	4	—	—	1	3	1	1/2	
Korn	—	—	2	24	—	—	1	8	3	1/4	
Bersten	1	40	1	30	1	20	1	4	1	1/3	
Hirs	—	—	2	—	—	—	1	26	1	3/4	
Halben	2	24	2	12	1	54	1	20	3	1/3	
Haber	1	12	1	6	—	54	1	9	2	3	
							1	2	19	—	6
							1	—	—	—	7
							1	—	—	—	4

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher-Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Primus Schman aus Steyermark wegen einer gegen Martin Viskar aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 24. Okt. 1815 rückständigen Notenzahlung pr. 50 fl. N. E. sammt 5 proc. Zinsen und Unkosten in die gerichtliche Versteigerung seines eigenthümlich besitzenden, mit Pfandrecht belegten, zur Pfarrgült Zauchen sub Rectif. Nr. 4 und 5 dienstbaren um 1960 fl. gerichtlich geschätzten im Bezirke Kreutberg, Pfarr und Untergemeinde Zauchen liegenden Kaufrechtlichen ganzen Subrealität sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 8. Juny, 8. July, und 8. Aug. 1818 jedesmahl Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte des Grundes mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Subrealität bey der ersten oder zweyten Versteigerung-Tagsatzung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben käuflich hindangegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kauflustige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die nähern Kaufs-Bedingnisse in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Kreutberg am 21. April 1818.

Anmerkung. Da auch bey der zweyten Versteigerung-Tagsatzung kein Kauflustiger erschienen, so wird zur dritten auf den 8. Aug. 1818 geschritten werden.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher-Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lukas Lentzberg von Dullach wegen von Valentin Gregorin aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 3. Okt. 1817 schuldigen 138 fl. 37 kr. N. E. und 3 Mirling Gerste c. s. c. in die gerichtliche Teilbeitung seines eigenthümlichen mit Pfandrecht belegten um 1456 fl. gerichtlich geschätzten in diesem Bezirke, der Pfarr und Untergemeinde Zauchen liegenden behauften, der Pfarrgült Zauchen dienstbaren Subgrundes gewilliget, und sey hiezu drey Versteigerung-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 25. May, die zweyte auf den 25. Juny, und die dritte auf den 25. July d. J. jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte des Grundes dergestalt festgesetzt worden, daß, falls solcher bey der ersten, oder zweyten Tagsatzung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, derselbe bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird.

Hiezu werden demnach alle Kauflustige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und unter einem erinnert, daß die nähern Kaufs-Bedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Kreutberg am 21. April 1818.

Anmerkung. Da auch bey der zweyten Versteigerung-Tagsatzung kein Kauflustiger erschienen, so wird zur dritten auf den 25. July 1818 geschritten werden.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponoditsch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Schurbi, Inhaber des Guts Lichtenegg, als Cessionair des Sebastian Vollanz in die öffentliche Feilbietung der Joseph Pooditschen, zur Staatsherrschaft Mikandorf sub Urb. Nro. 264 dienstbaren, auf 476 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten, zu Schabsche gelegenen einer ganzen Kaufrechtshube, wegen schuldigen 398 fl. 19 3/4 kr., nebst Zinsen und Unkosten sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu 3 Termine nach zuz. der erste auf den 9. Juli, der 2. auf den 8. August, und der 3. auf den 10. Sept. l. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Schabsche mit dem ausdrücklichen Besatze festgesetzt worden, daß, falls diese Realität, weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Wozu alle Kaufliebhaber und vorzüglich die intabulirten Gläubiger mit dem Bemerk-

(Zur Beilage Nro. 56.)

ten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz am 10. Juni 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz Laibacher Kreises wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Blas Kamme von Hrib wegen laut gerichtlichen Vergleich ddo. 7. Mai 1817 schuldigen 500 fl. R. W. nebst Unkosten und Super. rufenen in die exklusive Feilbietung des Johann Poscharschlichen, der Herrschaft Ponowitz sub Urb. Nr. 30 dienßbaren und auf 446 fl. gerichtlich geschätzten, im Orte Waatsch gelegenen 1 1/2 Kaufschühbe, samt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine und zwar für den ersten den 4. Juny, für den 2. den 4. Julij, und für den dritten den 4. August d. J. jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Waatsch festgesetzt worden, und zwar mit dem Anhange, falls diese Realität bei der ersten oder 2. Feilbietung weder um den Schätzungswert oder darüber veräußert werden könnte, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden wü: e. Daher alle Kauflustigen insonderheit die inhabulirten Gläubiger mit dem Beisage vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz am 4. Mai 1818.

Anmerkung. By der 2. Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Vorsetzung der Franz Kerlin'schen Verlassesgläubiger und Versteigerung dessen Nachlasses.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird bekannt gemacht, daß über Anlangen der Wiza Kerlin, als bedingt erklärten Erbin zu dem Nachlaß ihres am 23. Junij 1818 gestorbenen Vaters Franz Kerlin, Kaufmanns im Dorfe Zauchen H. Z. 28 in die Erforschung des allfälligen Verlasses. Passiv. Standes gewilliget, und zur Anmeldung und geltendmachung der aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß angesprochen zu werden vermeinenden Ansprüche der Tag auf den 1. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden sey, mit dem Beisage, daß nach Verlauf dieser Frist der Verlaß nach gesetzlicher Ordnung abgehandelt und ingeanmerkt werden wird; und daß zur versteigerungswweisen Veräußerung der auf 180 fl. geschätzten Verlasses. Reusche samt Zugehör, und der sonstigen Verlasses. Effekten der Tag auf den 3. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmt worden sey.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laibach am 6. Juli 1818.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Ponowitz Laibacher Kreises wird über Ersuchschreiben des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach ddo. 29. May prä. 22. Junij l. J. Zahl 2932 anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Mar. Würzbach, Domherrn Joseph Pinhalischen Konkursmassa. Vertreters und Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der zur sechsten Konkursmasse gehörigen, der Grundherrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 44 dienßbar, zu Laibach in der Pfarr Sagor gelegenen Viertel-Hube, dann des Hauses Nr. 8 in einem gesammten gerichtlichen Schätzungswert pr. 1000 fl. gewilliget, und hiezu von diesem Gerichte, in Gemäßheit eines zwischen den Gläubigern gerichtlich getroffenen Einverständnisses eine einzige auf den 27. Aug. l. J. um 9 Uhr Vormittag, im Orte der Realität festgesetzte Feilbietungstagung mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls diese 1 1/4 Hube, nebst dem dazu gehörigen Hause, um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche auch bey dieser einzigen Feilbietungstagung unter demselben hindanngegeben werden würde.

Uebrigens können die dießfälligen Lizitations-Bedingnisse bey dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte, oder bey diesem Bezirksgerichte oder auch bey dem Gantmassa. Verwalter Herrn Dr. Würzbach täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 27. Junij 1818.

K u n d m a c h u n g. (2)

Die Direktion der gräflich Johann Dulas Dietrichsteinschen Herrschaften zu Klagenfurt

in Kärnten kommt in Kürze in Erledigung, jene, welche diese Anstellung wünschen, haben ihre Gesuche bey der vermahligen Güter-Inspektion Nr. 183 in Klagenfurt, bey Herrn Dr. Ignaz Funk in Grätz, oder bey Herrn Dr. Joseph Kusner in Laibach persönlich zu überreichen, allwo auch alle Bedingungen die fodernden Dienstes-Pflichten, der dafür erhaltende Gehalt, und Emolumenten eingesehen werden können.

Die nöthigen Eigenschaften des Gesuchstellers sind:

- a. Ganz vollendete juridische Studien.
- b. Mehrjährige Dienste als Oberbeamter auf einer Herrschaft in windischen Gegenden, mit welcher Amtirung auch Bezirks-, und ortsprichterliche Verwaltung verbunden war.
- c. Kenntnisse der Landwirthschaft durch Prüfungs-Zeugnisse von öffentlichen ökonomischen Vorlesungen, oder durch selbst geführte Oekonomie erwiesen.
- d. Volle Kenntniß der windischen Sprache.
- e. Die Erlegung von 1500 fl. Kaution in Konventions Metall-Münze.
- f. Zeugnisse über Moralität und redlich erfüllte Dienstespflicht.
- g. Entledigung von jeder sonstigen Anstellung, oder Dienstleistung.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Am 20. f. M. July Vormittags um 9 Uhr werden in der diesherrschaftlichen Amtskanzley beyläufig 1050 annoch am Stamme befindliche Kubit. Klasten Holz in verschiednen Gegenden der Hauptwalbung Pöskala auf Abstockung durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden hindanngegeben werden. Die diesfälligen Bedingungen können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden, so wie sie auch am Tage der Versteigerung selbst, vor derselben allgemein werden kund gemacht werden.

Kammeral-Herrschaft Beltes am 28. Juny 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird Jedermann in die Kenntniß gesetzt, daß auf wiederholtes Ansuchen des Johann Neischel zu Suchen, die den Eheleuten Paul und Maria Poge eigenthümlich angehörige, dem Herzogthume Gottschee in Tom 18. Fol. 3198 eintretende Gerächthube, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sub Cons. Nr. 14 dann An- und Zugehör, auch Mobiliar-Vermögen im Wege der Execution, wegen behaupteten 198 fl. 57 kr. N. E. durch öffentliche Lizitazion hindanngegeben werden wird.

Weil zu diesem Ende drey Versteigerungs-Lagsatzungen, als am 17. July, am 18. Aug. und am 17. Sept. 1818 mit der Bemerkung bestimmt worden sind, daß, wenn obige Realität nebst Mobilien bey der ersten oder zweyten Lagsatzung, um den Schätzungswerth pr. 228 fl. 43 kr. an Mann nicht gebracht werden könnte, dieß insgesamt bey der dritten, auch unter demselben verkauft werden wird; so haben alle jene, welche dieses Real-et Mobiliar-Vermögen käuflich an sich zu bringen gedenken, an erwähnten Tagen stets frühe um 9 Uhr im Orte Obergraz zu erscheinen.

Bezirksgericht Gottschee am 27. Juny 1818.

Feilbietungs = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es sene über Ansuchen des Herrn Johann Nep. v. Dollenz in Wipbach, wegen schuldigen 35 fl. 39 kr. M. M. c. s. c. die öffentliche Feilbietung des dem Walthauer Wesshneu von Ersell gehörige und auf 505 fl. M. M. geschätzte 14 kaufrechtliche Hube der Herrschaft Wipbach dienstbar im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine und zwar für den ersten der 18. July, für den zweyten der 18. Aug., und für den dritten der 18. Sept. l. J. jedesmahl um 9 Uhr in loco Ersell mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte 14 Hube weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey dem dritten und letzten auch unter der Schätzung hindannverkauft werden würde, so werden die allenfalls darauf intabulierten Gläubiger sowohl, als die Kaufstüger an den obgedachten Tagen zu erscheinen, mit dem Besatze vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse hieramts sündlich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 18. Juny 1818.

Pacht- und Verkaufs = Aufündigung. (3)

Ein unweit der Hauptstr. Laibach an der Triester-Hauptkommerzialstrasse gelegener Magerhof, welcher zu allen Speculationen, besonders aber zum Wein- und Getraidehandel im Grossen, und auch kleinen Partzien vorzüglich geeignet, mit einträglichen Gärten, Aefern, und Wiesen versehen ist, wird aus freyer Hand entweder käuflich hindangegeben, oder in mehrjährige 6 oder 10jährige Pachtung überlassen.

Auch ist eine Dominikal-Gült mit 62 Dominikal-Untertanen, welche ihre Abgaben in unsteuerlichen Geldzinsen jährlich verabsolgen, täglich aus freyer Hand zu verkaufen.

Ueber beyde Gegenstände geben Herr Joseph Hudabiunig, im eigenen Hause nächst St. Florian, und Herr Gregor Mathias Drennig am Marienplatz Nr. 18 wohnhaft, nähere Auskunft. Laibach am 4. July 1818.

V o r l a b u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiskensfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monathe May 1806 mit Rücklassung eines Testaments verstorbenen Johann Petrasch, gewesenen Ganzhüblers zu Wurzen, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gesonnen sind, zur Anmeldung desselben auf den 31. k. M. July k. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestat-Erben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiskensfels zu Kronau den 23. Juny 1818.

Feilbietungs = Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiskensfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Kovallar von Weiskensfels in die öffentliche Feilbietung der dem Felizian Erlach eigenthümlich gehörenden, im Markte Weiskensfels unter Hauszahl 55 gelegenen, der Herrschaft Weiskensfels sub Urb. Nr. 498 dienstbaren, gerichtlich auf 1523 fl. 20 kr. geschätzten Behausung, und den dazu gehörenden Grundstücken wegen schuldiger 1400 fl. sammt Anhang im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 4. August, für den zweyten der 4. Sept., und für den dritten der 5. Okt. k. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter derselben hindangegeben werden würde, so haben alle jene, welche diese Behausung sammt An- und Zugehör, gegen annahmbare Bedingungen, welche täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können, an sich zu bringen wünschen, an den erstbesagten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Markte Weiskensfels zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiskensfels zu Kronau den 30. Juny 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gegeben: es sey auf obermahliges Ansuchen des Johann Reischel zu Suchen, in die executive Feilbietung der dem Herzogthume Gottschee in TOM. 18. Fol. 3201 dienstbaren, zu Obergras gelegenen, und auf 120 fl. U. E. gerichtlich geschätzten Gerduthhube sammt Wohn- und Wirtschaftsk-Gebäuden sub Cons. Nr. 13 zu Obergras, des Johann Reischel gleiches Nahmen, in pucto schuldigen 346 fl. 27 1/2 kr. U. E. gemilliget, und hiezu der 18. July, 19. August, und 18. Sept. 1818 jedesmahl frühe um 9 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, im Falle bigger Grund weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung, um die Schätzung verkauft werden könnte, bey der dritten er auch unter derselben an den Weiskensfels übergeben werden würde.

Diesemnach werden alle Kaufsüchtigen durch gegenwärtiges Edikt dahin in die Kenntniß gesetzt, daß sie an obanberaumten Tagen und Stunden ihre allensüchtigen Weiskensfels im Orte Obergras anangeben wissen mögen.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 27. Juny 1818.